

FÖRDERVEREIN DER
GEMEINSCHAFTSSCHULE FALDERA e.V.

1. Vors.: Bodil Krey
 Kanalstraße 50
 24159 Kiel
 Tel.0431 2006782
 Email: bodilmarie@t-
 online.de

2.Vors.: Peter Kasperczyk
 Zum Barnahe 10
 24634 Padenstedt
 Tel.04321 988698
 Email : peter.kasperczyk@t-
 online.de

**EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN
 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

06.05.2019

UM 18:00 UHR IN DER BÜCHEREI DER GEFA

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 10 ordentliche Mitglieder anwesend sind, wovon wenigstens zwei dem Gesamtvorstand angehören müssen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Alte Fassung

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung vom 25.02.2019
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der/des Rechnungsprüfers/in
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen des Vorstands
 - a. Rechnungsführer/in
 - b. Stellvertretende/r Rechnungsführer/in
 - c. Schriftführer/in
 - d. Stellvertretende/r Schriftführer/in
8. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
9. Anträge
 - a. Antrag zur Satzungsänderung lt. Anlage
10. Mitteilungen
11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Bodil Krey



Peter Kasperczyk

Anlage: siehe Rückseite

Anlage zur Einladung zum 06.05.2019
TOP 9 a.) Anträge zur Satzungsänderung:

1. § 6	alt	neu
§ 6 Organe		
Organe des Vereins sind		
a)	die Mitgliederversammlung	
b)	der Vorstand	
		c) der geschäftsführende Vorstand
§ 7 Mitgliederversammlung		
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absende- und Veranstaltungstermin zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch eine Veröffentlichung auf der der Internetseite der Gemeinschaftsschule Faldera.		

2. § 7 Abs. 5	alt	neu
Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit. <u>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mindestens 10 ordentliche Mitglieder anwesend sind, wovon wenigstens zwei dem Gesamtvorstand angehören müssen. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung nach einer Unterbrechung von 15 Minuten im Anschluss stattfinden, zu der dann nicht nochmal gesondert eingeladen wird, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.</u>	Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Anwesende dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung nach einer Unterbrechung von 15 Minuten im Anschluss stattfinden, zu der dann nicht nochmal gesondert eingeladen wird, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen	

3. § 8 Abs. 1	alt	neu
§ 8 Vorstand		
1. Der Vorstand besteht aus		
a)	dem/der 1. Vorsitzenden	
b)	seinem/deiner Stellvertreter/-in	
c)	dem/der Schriftführer/-in	
d)	seinem/seiner Stellvertreter/in	d) dem /der Rechnungsführer/in
e)	dem/der Rechnungsführer/-in	e) der/dem Stellvertreter des Schriftführers/in
f)	seinem/seiner Stellvertreter/-in.	f) der/dem Stellvertreter der/des Rechnungsführers/in
		Die Vorstandsmitglieder zu a bis c, wie e bilden den geschäftsführenden Vorstand.

4. § 8 Abs. 3	alt	neu
Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist <u>der/die Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.</u>	Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, wovon einer die Vorsitzende(m oder w) oder deren Stellvertreter (m oder w) ist.	

5. **§ 8 Abs. 4,5** Einfügen vor dem Wort Vorstand der Begriff "geschäftsführende/-n".
Die jeweiligen weiblichen oder männlichen Bezeichnungen gelten immer für alle Geschlechter.